

Name / Gemeinschaft / Körperschaft

Anlage L

Vorname

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Körperschaftsteuererklärung
- zur Feststellungserklärung

Steuernummer

lfd. Nr. der Anlage

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Bei Bruttobetriebseinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird und keine Gewinnermittlung nach § 13a EStG erfolgt, zusätzlich eine Anlage EUR elektronisch zu übermitteln. Eine Bilanz ist stets elektronisch zu übermitteln.

Art der Gewinnermittlung

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
- 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
- 3 = § 4 Abs. 3 EStG
- 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
- 6 = § 13a Abs. 3 bis 6 EStG

50

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

Gewinn

(ohne die Beträge in den Zeilen 15 und 18; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)

als Einzelunternehmer / der Gesellschaft / der Körperschaft im Wirtschaftsjahr		vom	bis			
		2013 / 2014 (2014) EUR	2014 / 2015 EUR	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR	
6	nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG			auf das Kalenderjahr 2014 entfallen ▶ 10	11	
7				auf das Kalenderjahr 2014 entfallen ▶ 12	13	
8	nach § 13a EStG			auf das Kalenderjahr 2014 entfallen ▶ 73	74	
9				auf das Kalenderjahr 2014 entfallen ▶ 75	76	
als Mitunternehmer od. lt. gesond. Feststellung (§ 4 Abs. 1 od. Abs. 3 EStG) (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)						
10				38	39	
als Mitunternehmer oder lt. gesond. Feststellung (§ 13a EStG) (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)						
11				36	37	
als Mitunternehmer einer Gesellschaft / Gemeinschaft / eines ähnl. Modells i. S. d. § 15b EStG						
12						
13	In den Gewinnen des Kj. 2014 (Zeile 6 bis 11) nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –				14	15
14	Ich beantrage für den in den Zeilen 6, 7, 10 und 18 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2013 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Einzureichende Anlage(n) 34a				Anzahl	

Veräußerungsgewinn vor Abzug des Freibetrags

bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines ganzen Mitunternehmeranteils (§§ 14, 16 EStG)

Veräußerungsgewinn, für den Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

In Zeile 15 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Veräußerungsgewinn lt. Zeile 15, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

Veräußerungsgewinne, für die d. Freibetrag nach den §§ 14, 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt wird oder nicht zu gewähren ist

In Zeile 18 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

In Zeile 18 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

In Zeile 20 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das Teileinkünfteverfahren gilt

Zu den Zeilen 15 bis 21:

Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG für die Wirtschaftsjahre 2014 / 2015 bis 2017 / 2018

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2015 / 2016 bis 2017 / 2018 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

Ich / Wir beantrage(n), den durch Betriebsvermögensvergleich Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Die Angaben auf den Seiten 2 bis 4 sind für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in einer eigenen Anlage L zu machen.
Die Angaben in den Zeilen 31 bis 47 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

31 Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres		Eigentümer / Nutzender											
		Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR			Landwirtschaftliche Nutzung			Forstwirtschaftliche Nutzung			Übrige Nutzungen		
		ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²
32	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen lt. Zeile 33)												
33	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)												
34	In den Zeilen 32 und 33 nicht berücksichtigte zugepachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen												
35	Summe Zeile 32 bis 34												
36	In den Zeilen 32 und 33 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen												
37	Selbst bewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 35 abzüglich Zeile 36)												
38	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 37) entfallen auf	Obstbau mit landw. Unternutzung			Almen und Hutungen								
Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres													
39	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)												
40	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)												
Betriebsverpachtung													
41	Der Betrieb ist seit dem <input type="text"/> verpachtet.												
Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern													
42	Bei Veräußerung von Grundstücken: Gewinnübertragung nach §§ 6b, 6c EStG wird beantragt.												
		Katastermäßige Bezeichnung	Größe / Menge			Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR				
43	Veräußerung (Umfang d. mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)		ha	a	m ²								
44													
45	Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)												
46													
47	Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern (Lieferrechte, Zahlungsansprüche)												
Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht Jahresdurchschnittsbestand im Wj. 2014 / 2015 (2014)													
(Bitte stets ausfüllen.)		Anzahl	VE gesamt			Anzahl	VE gesamt						
48	Rindvieh Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschl. Mastkälber (0,3 VE)					Schafe unter 1 Jahr einschl. Mastlämmer (0,05 VE)							
49	Jungvieh 1–2 Jahre (0,7 VE)					1 Jahr alt und älter (0,1 VE)							
50	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)					Schweine Zuchtschweine (0,33 VE)							
51	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)					Kaninchen Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)							
52	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)					Geflügel Legehennen (0,02 VE)							
53	Kühe (1 VE)					Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)							
54	Ziegen (0,08 VE)					Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)							
55	Pferde unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)					Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)					Zwischensumme 1		
56	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)					Tierart					Zwischensumme 2		
57	Zwischensumme 1					Zwischensumme 2					+		
											=		

Tierhaltung einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht **Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wj. 2014 / 2015 (2014)**

(Bitte stets ausfüllen.)	Anzahl	VE gesamt	Anzahl	VE gesamt
Rindvieh			*) Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als	
Masttiere				
61 – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)				–
Schweine				
62 Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)				–
63 Ferkel bis etwa 20 kg *) (0,02 VE)			Kaninchen	
			Mastkaninchen (0,0025 VE)	
64 Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg *) (0,04 VE)			Geflügel	
			Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr) (0,0013 VE)	
65 Läufer bis etwa 45 kg *) (0,06 VE)			Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr), Jungputen und -hennen (0,0017 VE)	
66 Schwere Läufer bis etwa 60 kg *) (0,08 VE)			Mastenten (VE)	
67 Mastschweine *) (0,16 VE)			Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)	
68 Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg *) (0,12 VE)			Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)	
69 Zwischensumme 3			Zwischensumme 4	Gesamtsumme VE

Summe Tierbestand (Zeile 57)

Zwischensumme 3

Zwischensumme 4

Gesamtsumme VE

Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):

Tierart	Anzahl	Tierart	Anzahl
70			

Angaben zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) für das Wirtschaftsjahr 2014 / 2015

71	Die Werte lt. Spalte 2 sind dem Einheitswert / Ersatzwirtschaftswert auf den 1. 1.		entnommen oder ergeben sich aus der gesonderten Berechnung.		
72	Bei einem Wirtschaftsjahr von weniger oder mehr als 12 Monaten:	Zahl der Monate	selbst bewirtschaftete Flächen (vgl. Zeile 37) in ha 1	Hektarwert / maßgeblicher Wert lt. BewG in DM 2	Ergebnis DM 3
73	Landwirtschaftliche Nutzung (ohne Sondernutzungen lt. den Zeilen 74 bis 83)			Hektarwert	
74	Hopfenbau		x	Vergleichswert je Hektar	=
75	Spargelbau		x	Vergleichswert je Hektar	=
76	Forstwirtschaftliche Nutzung		x	Vergleichswert je Hektar	=
77	Weinbau		x	Vergleichswert je Hektar	=
78	Gärtnerische Nutzung Art:		x	Vergleichswert je Hektar	=
79	sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung Weihnachtsbaumkultur		x	Vergleichswert je Hektar	=
80	Art:			Vergleichswert	
81	Abbauland			Einzeltragswert	▶
82	Geringstland		x	50	=
83	Nebenbetriebe, Art:			Einzeltragswert	▶
84	Gewinne aus forstwirtschaftlicher Nutzung lt. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben		bei Pauschalierung der Betriebsausgaben (vgl. Zeile 105)		EUR
85	Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von Grund und Boden und / oder Gebäuden (vgl. Zeile 43 bis 46)				
86	Gewinne aus der Veräußerung / Entnahme von Anlagevermögen im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG) – lt. gesonderter Aufstellung –				
87	Einnahmen aus Dienstleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten für Nichtlandwirte (§ 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG) – lt. gesonderter Aufstellung –				
88	Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen nach § 6c EStG für Ersatzbeschaffung				
89	Vereinnahmte Miet- und Pachtzinsen einschließlich Betrag lt. Zeile 36 (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EStG); Entgelte für die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern (in Zeile 87 nicht enthalten)				
90	Vereinnahmte Kapitalerträge, die sich aus Kapitalanlagen von Veräußerungserlösen i. S. d. Zeilen 85 und 86 ergeben (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 EStG)				
91	Verausgabte Pachtzinsen einschließlich Betrag lt. Zeile 34 und dauernde Lasten (§ 13a Abs. 3 Satz 2 EStG)				
92	Schuldzinsen abzüglich Zinszuschüsse (Grund und Höhe der Schulden lt. gesonderter Aufstellung)				

Ermittlung der Gewinne aus Forstwirtschaft nach § 51 EStDV

Nur bei Gewinnermittlung nach § 13a oder § 4 Abs. 3 EStG und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bis 50 ha.

101 Pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt.

	Verwertung von Holz auf dem Stamm EUR	Verwertung von eingeschlagenem Holz EUR	Zwischenergebnis Holznutzungen EUR	übrige Forstwirtschaft EUR	Gesamt EUR
102 Einnahmen		+	=	+	=
103 Pauschale Betriebsausgaben	20 %	+	=	→	
104 Gesondert abziehbare Betriebsausgaben				+	=
105 Gewinn (In Fällen des § 34b EStG ist das Ergebnis der Spalte 1 in Zeile 111 Spalte 3 zu übertragen.)				+	=

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG

106 Nutzungssatz	fm	von der Finanzbehörde festgesetzt für den Zeitraum vom		bis zum	
107		pauschal mit 5 fm / ha; forstwirtschaftlich genutzte Fläche			ha

Holznutzungen infolge höherer Gewalt

Wj. der Abschlussmeldung	Anerkennung der Finanzbehörde vom	Bemerkung	anerkannte Holzmenge fm	davon im Wj. verwertet fm	
108					
109					
110					
111 Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen	EUR	damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben	EUR	=	Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen (nach Zeile 118 Spalte 1 übertragen)
					EUR

Außerordentliche Holznutzungen

volks- / staatswirtschaftliche Gründe	fm	sämtliche Holznutzungen	ordentliche Holznutzungen	außerordentliche Holznutzungen		
höhere Gewalt (ohne Zeile 115)	fm	1	2	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes 3	über dem Nutzungssatz (siehe Zeile 106 und Zeile 107) 4	aus besonderen Schadensereignissen 5
112						
113						
114 Summe (Zeile 112 und 113)	fm			fm	fm	
115 besond. Schadensereignisse (§ 34b Abs. 5 EStG)	fm					fm
116 Maßgebende Holznutzungen (verwertete Holzmenge)		fm	fm	fm	fm	fm
117 Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der Holzmenge (siehe Zeile 116)		100 %	%	%	%	%
118 Einkünfte aus den Holznutzungen des Wj. 2014 / 2015 (2014)		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
119 Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wj. 2014 / 2015 (2014), die auf das Kj. 2014 entfallen						
120 Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wj. 2013 / 2014, die auf das Kj. 2014 entfallen						
121 Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kj. 2014						

	EUR
122 Übertrag aus Zeile 121 Spalte 3	52
123 Übertrag aus Zeile 121 Spalte 4	51
124 Übertrag aus Zeile 121 Spalte 5	65

Sonstiges

	EUR	EUR
125 In den Zeilen 6 bis 12 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG	26	27
126 Saldo aus Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG im Wirtschaftsjahr (bei mehreren Betrieben Erläuterungen lt. gesonderter Aufstellung)		
127 Schuldzinsen aus der Finanzierung von Anschaffungs- / Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens		
128 Summe der 2014 oder im Wj. 2014 / 2015 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG – lt. gesonderter Aufstellung –		
129 Summe der 2014 oder im Wj. 2014 / 2015 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge – lt. gesonderter Aufstellung –		